



HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2016

Zweiter Bericht der Vorsitzenden des Petitionsausschusses betreffend bisherige Tätigkeit in der 19. Wahlperiode

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags liegt Ihnen heute der Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 vor.

Mit Beginn der 19. Wahlperiode am 18. Januar 2014 bin ich Vorsitzende des Petitionsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitz hat im vergangenen Jahr Frau Abgeordnete Eva Goldbach von Frau Abgeordnete Karin Müller übernommen. Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtags gehören 21 Mitglieder - davon 9 Frauen und 12 Männer - an.

1.220 Petitionen der Bürgerinnen und Bürger erreichten im Jahr 2015 den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags. Die an uns herangetragenen und in den zehn Sitzungen des Petitionsausschusses behandelten Anliegen hatten erneut eine große thematische Bandbreite, angefangen von Bitten um Unterstützung in konkreten Streitigkeiten mit Behörden bis hin zu Vorschlägen für den Gesetzgeber.

Das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Hessen verankerte Petitionsrecht zeichnet sich damit als Mittel aus, sich außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes direkt an den Landtag zu wenden. Das Petitionsverfahren ist dabei für die Bürger kostenfrei und nicht an Fristen gebunden.

Häufig geht es in den Petitionen um die Schilderung persönlicher Notlagen und damit um sehr individuelle Angelegenheiten, die oft eine lange Vorgeschichte haben. Einen Schwerpunkt bilden dabei Petitionen zum Aufenthaltsrecht. Aber auch der Bereich "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" nimmt einen großen Anteil der eingegangenen Petitionen ein. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen finden sich ebenso wieder wie die Themenbereiche Baurecht oder Schule. Der Bereich der Justiz ist das am zweithäufigsten betroffene Sachgebiet, hierunter fallen auch Eingaben von Gefangenen, die im Unterausschuss Justizvollzug behandelt werden. 2015 wurden dem Unterausschuss Justizvollzug 69 neue Petitionen überwiesen. 65 Petitionen wurden abschließend behandelt.

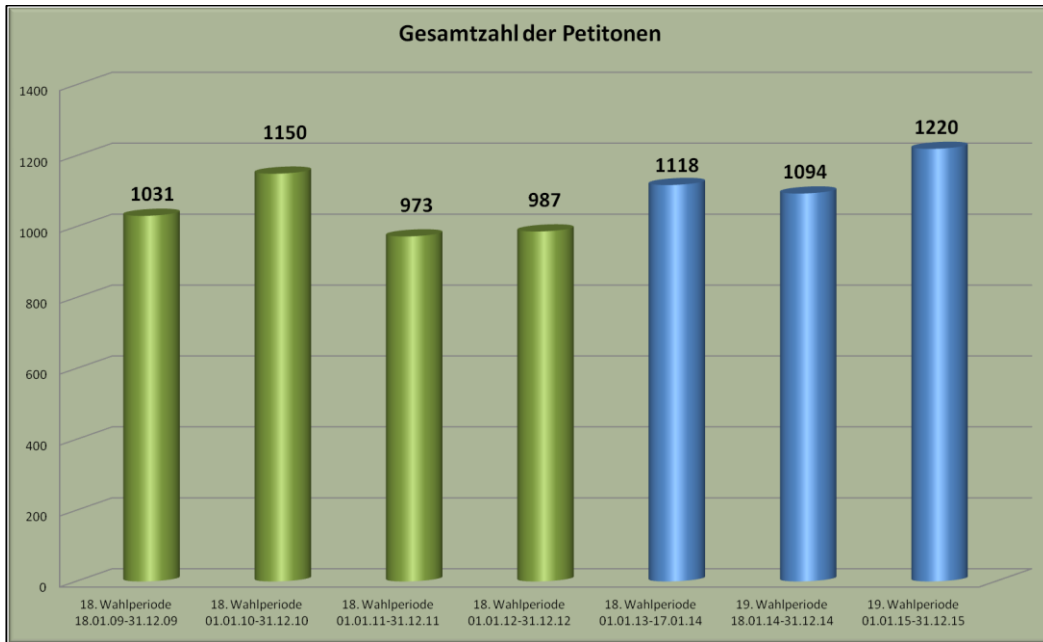
Daneben finden auch Anliegen, die von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung sind, ihren Weg in den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss fungiert somit als Schnittstelle zwischen der Volksvertretung und den Bürgerinnen und Bürgern. Mit dem vorliegenden Bericht soll - neben statistischen Angaben - auch die Vielfalt der an den Ausschuss herangetragenen Anliegen dargestellt werden. Wie in der Vergangenheit auch sind daher am Ende des Berichts einige konkrete Fallschilderungen aus dem vergangenen Jahr angefügt.

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Berichtszeitraum 2015 wurden 1.220 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet.

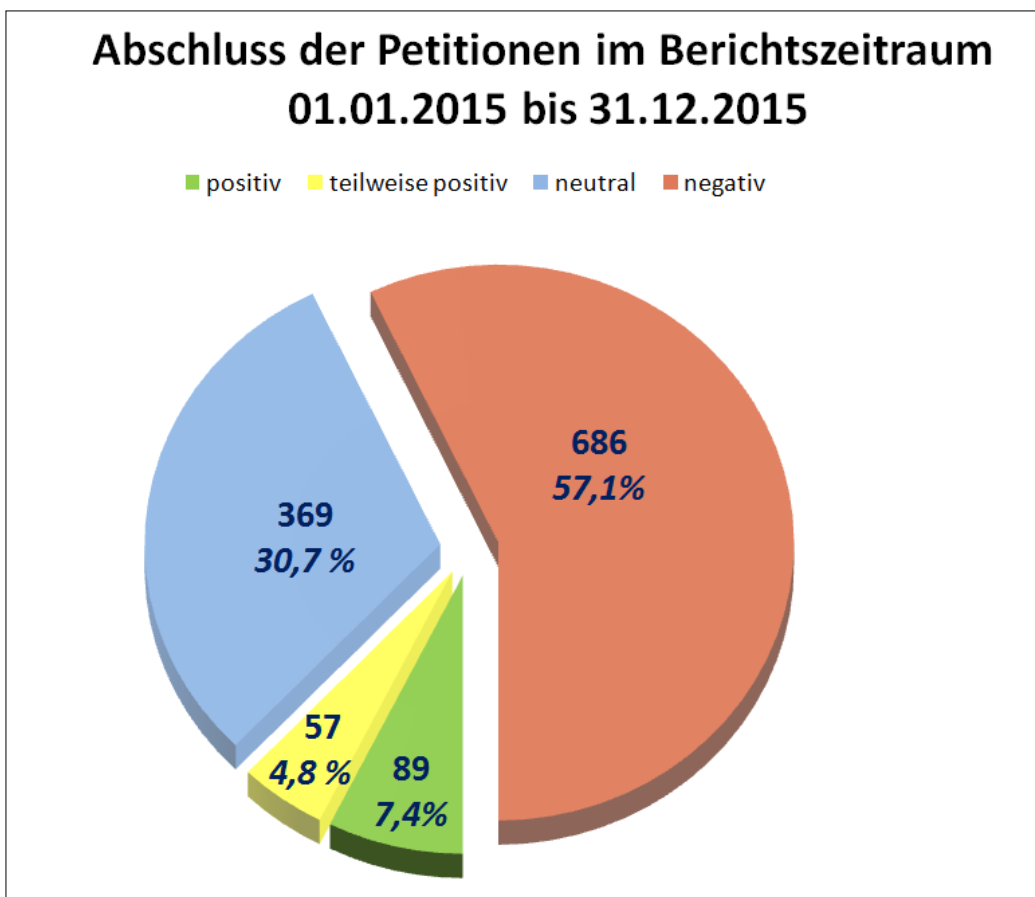
Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der eingegangenen Petitionen damit um 10 % gestiegen und hat damit den höchsten Stand seit zehn Jahren erreicht.



1.201 Petitionen konnten 2015 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 1.215.

Im vergangenen Jahr konnten 89 Petitionen positiv und 57 Petitionen teilweise positiv erledigt werden, das entspricht 12,2 % der eingegangenen Petitionen. Das zeigt, dass Petitionen auch etwas bewirken können. Es verdeutlicht aber auch, dass sich die zeitintensive Arbeit des Petitionsausschusses lohnt. Mit 57,1 % (686 Petitionen) beträgt der Anteil der negativ beschiedenen Petitionen gut die Hälfte aller Petitionen.

30,7 % der Petitionen wurden als "neutral" abgeschlossen. Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder an die Fraktionen im Hessischen Landtag abgegeben wurden. Ebenso werden Petitionen, die als Auskunftsersuchen an Ministerien abgegeben werden, als neutrale Petitionen gewertet.



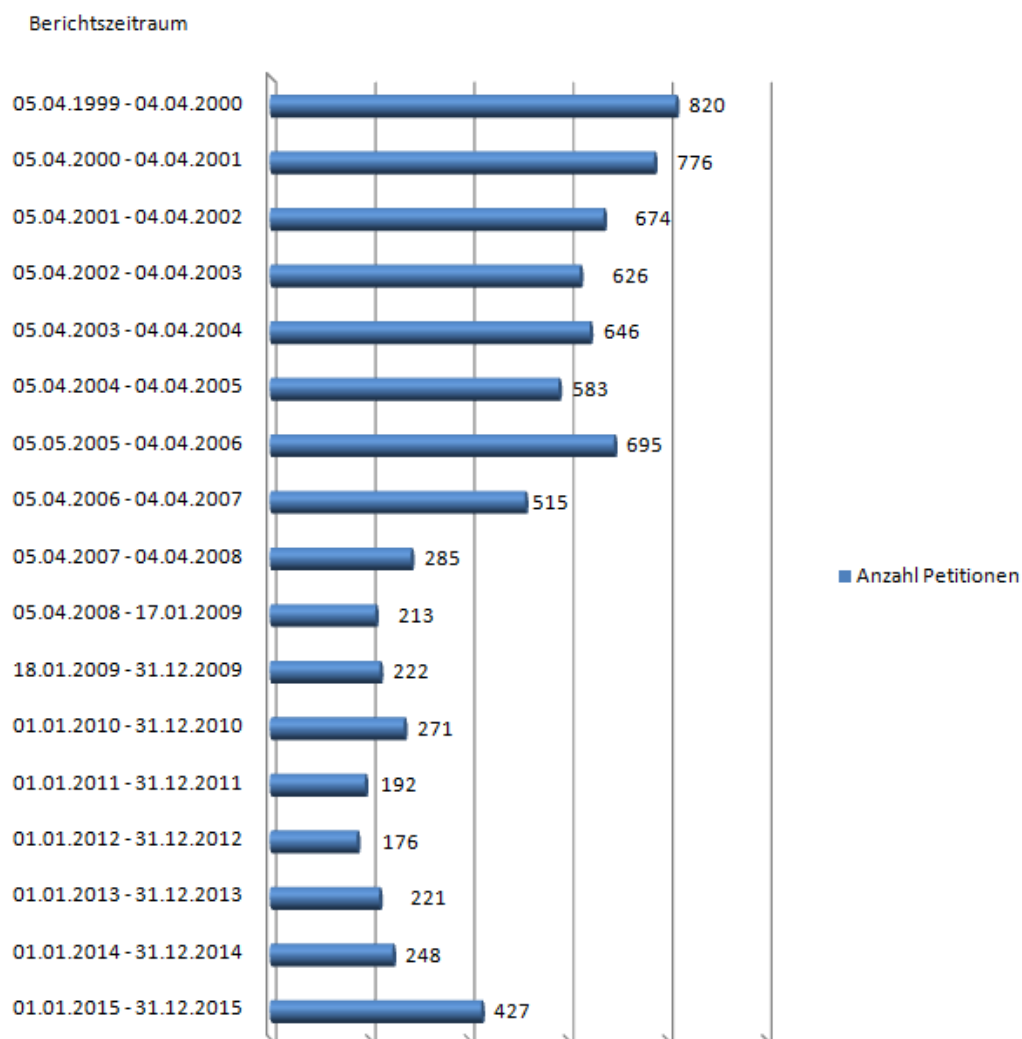
Dass oft dem Anliegen der Petentin oder des Petenten nicht entsprochen werden konnte, ist zum einen dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können zum anderen auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben. Dem Petitionsausschuss kann aber - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - eine Vermittlungsfunktion zukommen. Insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind, kann das Petitionsverfahren einen positiven Beitrag leisten. So kann das Petitionsverfahren das behördliche Verfahren und das Ergebnis des behördlichen Handelns in verständlicher Form darstellen und aufzeigen, weshalb die Behörde zu der angefochtenen Entscheidung kam.

Petitionen zum Aufenthaltsrecht

Einen Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses bilden Petitionen, die das Aufenthaltsrecht betreffen. Der Zustrom von Flüchtlingen nach Europa machte sich auch bei der Arbeit des Petitionsausschusses deutlich bemerkbar. Im vergangenen Jahr gewannen Eingaben zum Aufenthaltsrecht wieder zunehmende Bedeutung. So stieg die Zahl der eingegangenen Petitionen für ausländische Staatsangehörige, in denen um die Gewährung eines weiteren bzw. dauerhaften Aufenthalts gebeten wurde, von 248 Petitionen im Jahre 2014 um 72 % auf 427 Petitionen sprunghaft an.

Die Zahl der Petitionen zum Aufenthaltsrecht umfasste im vergangenen Jahr 35 % der Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen. Im Jahr 2014 betrug dieser Wert knapp 23 % aller eingegangenen Petitionen, 2013 knapp 20 % und 2012 knapp 18 %. Im Vergleich zu 2012 hat sich somit der Gesamtanteil der Petitionen mit dem Bezug "Aufenthaltsrecht" verdoppelt.

Anzahl der Petitionen "Aufenthaltsrecht"



Vorrangig handelte es sich dabei um aufenthaltsrechtliche Petitionen für Personen, die aus den Westbalkanstaaten stammten. Deren Herkunftsländer waren Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien. Bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Flüchtlinge war die Einreise in das Bundesgebiet erst einige Monate zuvor erfolgt. Durch die Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten im Asylverfahrensgesetz im vergangenen Jahr wurde die Bearbeitung der Asylanträge beschleunigt und über die Anträge innerhalb kurzer Zeit entschieden. Sowohl in den Asylanträgen als auch gegenüber dem Petitionsausschuss wurden überwiegend Gründe vorgetragen, die die jeweilige wirtschaftliche Situation in den Heimatländern beschrieben, und der Wunsch nach dem Aufbau einer neuen Existenz und einem besseren Leben sowie einer sicheren finanziellen Zukunft im Bundesgebiet deutlich gemacht. Aber auch gesundheitliche Aspekte und die Hoffnung auf eine bessere medizinische Versorgung als im Heimatland wurden in diesen Verfahren vorgetragen.

Bei den für kosovarische Staatsangehörige eingereichten Petitionen kam der Ausschuss dem ausdrücklichen Wunsch des Hessischen Ministers des Innern und für Sport nach, diese angesichts der eindeutigen Rechtslage zügig und vorrangig zu behandeln. Zudem wurde auch auf dessen Bitte in 13 Fällen entschieden, seitens des Landtags nicht gegen vorgesehene Rückführungsmaßnahmen zu intervenieren. Somit konnten die zuständigen Behörden in diesen Fällen trotz anhängiger Petitionsverfahren die bestehende Ausreisepflicht durchsetzen.

Durch die im Berichtszeitraum erfolgten Änderungen des Aufenthaltsrechts konnten einige Petitionen erfolgreich abgeschlossen werden bzw. wurden von den Petenten zurückgezogen, da ihrem Petitem Rechnung getragen werden konnte.

So wurde der Zugang für geduldete Jugendliche zu einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert. Nuncmehr können 14- bis 20jährige Flüchtlinge nach vier Jahren eines geduldeten Aufenthaltes eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn gewährleistet scheint, dass sie sich in die hiesigen "Lebensverhältnisse gut einfügen" können.

Weiterhin gibt es nun mit dem neuen § 25b Aufenthaltsgesetz auch für andere langjährig geduldete Ausländerinnen und Ausländer nach acht Jahren bzw. - wenn minderjährige Kinder im Haushalt sind - nach sechs Jahren die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, wenn der Lebensunterhalt überwiegend selbstständig durch Erwerbstätigkeit gesichert wird.

Durch die Änderung des § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz soll darüber hinaus Jugendlichen und Heranwachsenden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, die Aufnahme einer Berufsausbildung erleichtert werden. Solange die Ausbildung andauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden.

Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland

Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2015

Land	Anzahl	%	Land	Anzahl	%
Kosovo	122	28,57 %	Georgien	1	0,23 %
Albanien	85	19,91 %	Guatemala	1	0,23 %
Serbien	71	16,63 %	Irak	1	0,23 %
Mazedonien	25	5,86 %	Kamerun	1	0,23 %
Syrien	12	2,81 %	Kanada	1	0,23 %
Türkei	12	2,81 %	Kenia	1	0,23 %
Marokko	11	2,58 %	Kolumbien	1	0,23 %
Pakistan	8	1,87 %	Kuwait	1	0,23 %
Ukraine	7	1,64 %	Libanon	1	0,23 %
Afghanistan	6	1,41 %	Litauen	1	0,23 %
Indien	6	1,41 %	Mexiko	1	0,23 %
Somalia	6	1,41 %	Montenegro	1	0,23 %
China	4	0,94 %	Nepal	1	0,23 %
Thailand	4	0,94 %	Russland	1	0,23 %
Tunesien	4	0,94 %	Sri Lanka	1	0,23 %
Bangladesch	3	0,70 %	ungeklärt	1	0,23 %
Bosnien-Herzegowina	3	0,70 %	Venezuela	1	0,23 %
Eritrea	3	0,70 %	Vietnam	1	0,23 %
Iran	3	0,70 %			
Nigeria	3	0,70 %			
U.S.A.	3	0,70 %			
Äthiopien	2	0,47 %			
Ghana	2	0,47 %			
Jordanien	2	0,47 %			
Armenien	1	0,23 %			
Burundi	1	0,23 %			

**Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland
"Top 5" im Zeitraum 2011 bis 2015**

Berichtszeitraum: 01.01.2011 bis 31.12.2011

Land	Anzahl	%
Türkei	26	13,54 %
Serbien	16	8,33 %
Marokko	13	6,77 %
Kosovo	12	6,25 %
Indien	11	5,73 %

Berichtszeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012

Land	Anzahl	%
Serbien	27	15,34 %
Türkei	20	11,36 %
Kosovo	14	7,96 %
Marokko	12	6,82 %
Pakistan	7	3,98 %

Berichtszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013

Land	Anzahl	%
Serbien	42	18,50 %
Kosovo	27	11,89 %
Türkei	22	9,69 %
Mazedonien	15	6,61 %
Marokko	11	4,85 %

Berichtszeitraum: 01.01.2014 bis 31.12.2014

Land	Anzahl	%
Serbien	23	9,75 %
Eritrea	21	8,90 %
Türkei	21	8,90 %
Somalia	15	6,36 %
Marokko	13	4,51 %

Berichtszeitraum: 01.01.2015 bis 31.12.2015

Land	Anzahl	%
Kosovo	122	28,75 %
Albanien	85	19,91 %
Serbien	71	16,63 %
Mazedonien	25	5,86 %
Syrien	12	2,81 %

Petitionen und Gerichtsverfahren

Petitionen, die dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind - und nicht den Strafvollzug betreffen -, setzen sich häufig mit dem Problem der überlangen Dauer von Gerichtsverfahren auseinander. Insbesondere diejenigen, die auf eine (rechtskräftige und damit vollstreckbare) Gerichtsentscheidung angewiesen sind, sei es z.B. bei Unterhaltsklagen oder Rentenangelegenheiten, ist es schwer vermittelbar, dass Gerichtsverfahren sich über Jahre hinziehen können.

Der Petitionsausschuss kann hier allerdings nur begrenzt tätig werden. Die Spruchfähigkeit der Gerichte ist einer parlamentarischen Prüfung nicht zugänglich. Richter sind nach Art. 97 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und unterliegen einer Dienstaufsicht nur, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die neu eingeführte Verzögerungsrüge nach § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes, mit der Verfahrenseteiligte eine Verletzung ihres Anspruchs auf Rechtsschutzgewährung innerhalb angemessener Zeit geltend machen können und die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte, scheint nach den bisherigen Erfahrungen der Petentinnen und Petenten ein "stumpfes Schwert" zu sein.

Allerdings sind, was oft verkannt wird, Petitionen, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einem der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterstehenden Verfahrensbeteiligten, also einer hessischen Behörde, ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das einer Behandlung als Petition zugänglich ist. Ebenso kann mit einer Petition begehrt werden, dass eine hessische Behörde ein für sie günstiges Urteil nicht vollstreckt. Insoweit gibt es durchaus Einwirkungsmöglichkeiten des Petitionsausschusses.

Weiterhin sind Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung einer Prüfung durch den Petitionsausschuss zugänglich.

Mehrfachpetitionen: viele Petentinnen und Petenten - ein Anliegen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfachpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung auf, das bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben mit demselben Anliegen oder auch um Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen handeln.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition.

Im Berichtszeitraum sind 30 Mehrfachpetitionen eingegangen.

Beispiele für Mehrfachpetitionen (in 2015 eingegangen)	Anzahl Unterschriften
Keine Stellenstreichung an hessischen Schulen	30.060
Rundfunkänderungsstaatsvertrag	7.228
Einsatz von Mäusegift in der Landwirtschaft	5.331
Hebammenversorgung in Hessen	aktuell 4.528
Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine kosovarische Familie	381

Öffentlichkeitsarbeit

Eine permanente Aufgabe des Petitionsausschusses ist und bleibt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Wahrnehmung des Verfassungsrechts durch die Bürgerinnen und Bürger setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition überhaupt bekannt ist.

Um den Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, ist der Petitionsausschuss am Hessentag in der Landesausstellung vertreten. Auch am Tag der offenen Tür des Hessischen Landtags wurde die Arbeit des Petitionsausschusses vorgestellt. Darüber hinaus werden regelmäßig Bürgersprechstunden in Wiesbaden, aber auch in anderen hessischen Städten durchgeführt.

Der Petitionsausschuss greift darüber hinaus auf unterschiedliche Instrumente zurück, um über das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit zu informieren. Beispielsweise wird auf der Homepage des Hessischen Landtags über das Petitionsrecht, das Petitionsverfahren und den Petitionsausschuss informiert.

Informationen zum Petitionsrecht bietet auch die Broschüre "Das Petitionsrecht - Ein Recht für alle", welche auch auf der Internetseite des Landtags abrufbar ist.

Die Informationsbroschüre wurde mit Beginn der 19. Wahlperiode neu gestaltet und um Ausführungen in Leichter Sprache ergänzt.

Bürgersprechstunden

Der Petitionsausschuss setzte in diesem Berichtszeitraum seine langjährige Praxis fort und hat weitere Bürgersprechstunden sowohl in Wiesbaden als auch außerhalb durchgeführt. Es fanden vier Termine im Landtag statt. Dieses Angebot wurde von den Bürgern gut, teilweise sogar sehr gut angenommen. Dabei nutzten die Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, dem anwesenden Mitglied des Petitionsausschusses Probleme unter anderem mit den folgenden Themen vorzutragen: Beschwerden über Sozialleistungsträger, Bauämter, Kassenärztliche Vereinigung, Gesundheitsamt, Dauer gerichtlicher Verfahren und Erhalt eines Schwimmbads sowie aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten. Eine Gesprächsmöglichkeit wurde zudem interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Kreishaus in Friedberg angeboten, bei dem die Vorsitzende des Petitionsausschusses als Ansprechpartnerin zur Verfügung stand. Einen weiteren Termin führte der Petitionsausschuss in Kassel beim Landeswohlfahrtsverband durch. Hier wurden vorrangig Probleme im Sozialleistungsrecht angesprochen, aber auch andere Themen aus dem Bereich öffentliche Ordnung und der Ausbau der A 44 wurden vorgetragen.

Angesichts der geringen Resonanz in den Vorjahren hatte der Ausschuss entschieden, keinen separaten Termin für eine Bürgersprechstunde am Rande des Hessentags mehr anzubieten.

Stattdessen wurden die Bürgerinnen und Bürger besonders auf die Gesprächsmöglichkeit am eigenen Stand des Petitionsausschusses mit den jeweils anwesenden Abgeordneten hingewiesen. Diese Gelegenheit haben die Bürgerinnen und Bürger in Hofgeismar auch zahlreich genutzt und es fanden dort viele interessante Gespräche statt. Auch wurden vor Ort Petitionen übergeben oder aufgrund der erhaltenen Informationen anschließend eingereicht.

Hessentag 2015 in Hofgeismar

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags präsentierte sich anlässlich des Hessentags in Hofgeismar wieder mit einem eigenen Stand in der Landesausstellung. Zahlreiche Abgeordnete des Ausschusses sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei des Hessischen Landtags standen für Gespräche, Anregungen und Kritik den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Der Hessentag in Hofgeismar zeichnete sich aus Sicht des Petitionsausschusses durch das starke Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den vielfältigsten Themenfeldern aus. Die in den vorherigen Jahren außerhalb der Landesausstellung durchgeführten Bürgersprechstunden wurden in Hofgeismar erstmals am Stand des Petitionsausschusses in der Landesausstellung angeboten. Dies wurde erfreulicherweise gut angenommen und führte zu interessanten und intensiven Gesprächen, die nach unserem Eindruck auch die Bürgerinnen und Bürger positiv bewerteten. Das zurzeit alles beherrschende Flüchtlingsthema nahm in Hofgeismar noch keinen breiten Raum ein. Hier erwarten wir für den diesjährigen Hessentag in Herborn deutlich mehr Gesprächsbedarf, auf den wir uns einzustellen haben.

Insgesamt bleibt von Hofgeismar ein sehr positiver Eindruck. Festzuhalten ist, dass der Petitionsausschuss mit seinen Aktivitäten zu einem festen Bestandteil der Landesausstellung geworden ist und von den Bürgerinnen und Bürgern auch gerne besucht und kontaktiert wird. Diese Wertschätzung gilt es zu bewahren und auszubauen.

Schulprojekt Hessentag Hofgeismar

Im Rahmen des Hessentags wurde mit den 10. Klassen der Herwig-Blankertz-Schule Hofgeismar ein Planspiel "Petitionsausschuss" veranstaltet.

Zunächst wurden die Schülerinnen und Schüler während ihres Besuchs im Hessischen Landtag von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Abgeordnete Ypsilanti, Herrn Abgeordneten Veyhelmann und dem früheren Mitglied im Petitionsausschuss, Herrn Abgeordneten Gremmels, in das Petitionsrecht und den Ablauf im Petitionsausschuss eingeführt.

Die Schülerinnen und Schüler verfassten im Unterricht eigene Petitionen, die Selbstverteidigungskurse in Schulen, Tierschutz, Nutzung eines alten Flugplatzes für Großveranstaltungen, Erste-Hilfe-Kurse und die Abgabe von Energydrinks an Jugendliche beinhalteten.

Während des Hessentags hatten die Jugendlichen Gelegenheit, mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Abgeordnete Ypsilanti, der damaligen stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Abgeordnete Müller (Kassel), Herrn Abgeordneten Veyhelmann, Frau Abgeordnete Cárdenas, Herrn Abgeordneten Rock und Herrn Abgeordneten Gremmels "Berichterstatter"-Gruppen zu bilden, die Petitionen anhand der Rechtslage zu diskutieren und sodann dem "Ausschuss" aus den Gruppen zu berichten und einen Beschluss zum Abschluss der Petition vorzuschlagen.

Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die beteiligten Lehrkräfte waren sehr engagiert und diskutierten lebhaft mit den Abgeordneten. Alle Beteiligten lobten die gelungene Veranstaltung, die einen ganz konkreten Einblick in die Parlamentsarbeit ermöglichte.

Ortstermine

Auch im vergangenen Jahr führte der Petitionsausschuss mehrere Ortstermine durch. Die Durchführung von Ortsterminen dient in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen. In Gesprächen mit Petentinnen und Petenten sowie Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Behörden vor Ort können oft Kompromisse gefunden und die Erledigung einer Petition vorbereitet werden.

In einem Fall hatte der Petent um Überprüfung der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde gebeten. Sie hatte in mehreren Verfahren die Rodung von Obstbäumen abgelehnt und darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Grundstücken um geschützte Streuobstwiesen nach dem Bundesnaturschutzgesetz handeln würde. In anderen Ortsterminen ging es um die

Aufhebung des Betretungs- und Nutzungsverbotes eines Naturdenkmals sowie um den Ökopunktehandel und den Einsatz von Ökopunkten bei Windkraftanlagen.

Neben Mitgliedern des Petitionsausschusses und den Petentinnen und Petenten nehmen an diesen Ortsterminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil. Von der Möglichkeit, Ortstermine durchzuführen, wird vor allem in Angelegenheiten des Baurechts Gebrauch gemacht.

Online-Petitionen

Seit Oktober 2013 haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Petitionen online beim Hessischen Landtag einzureichen. Auf der Homepage des Hessischen Landtags steht dafür ein Online-Formular zur Verfügung.

Zur Bestätigung der Online-Petition - die ohne die sonst erforderliche handschriftliche Unterschrift auskommt - erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten als Anlage per E-Mail an das vorher angegebene Postfach.

Diese Möglichkeit wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 von 259 Petentinnen und Petenten genutzt. Jede fünfte Petition ging damit als Online-Petition ein. Im Vergleich dazu gingen 203 Petitionen per Fax und 758 Petition in Papierform (Brief) ein.

Die Online-Petition ist damit bereits innerhalb kurzer Zeit zu einem wichtigen Baustein geworden, um den Bürgerinnen und Bürgern durch die Nutzung neuer Medien und Kommunikationskanäle eine aktive Form der Beteiligung zu ermöglichen.

Informationsbroschüre zum Petitionsrecht Ein Recht für alle - Das Petitions-Recht in Leichter Sprache

In Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention ist u.a. die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation geregelt. Um dem gerecht zu werden, beschäftigt sich der Petitionsausschuss schon seit Längerem mit den Fragen der Barrierefreiheit sowie den Anforderungen der Leichten Sprache.

Eine Broschüre für alle hat den Vorteil, dass sich niemand diskriminiert fühlen muss, wenn der Text in Leichter Sprache für sie oder ihn verständlicher ist.

Mit Beginn der 19. Wahlperiode wurde die Broschüre zum Petitionsrecht in Hessen neu gefasst.

Neben den allgemeinen Informationen zum Petitionsrecht, zum Verfahren, zum Petitionsausschuss und seinen Mitgliedern findet sich das Petitions-Recht in Leichter Sprache. Hierbei werden schwere Wörter, die im Text in blauer Farbe gekennzeichnet sind, erklärt und mit Bildern der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. verdeutlicht.

Geprüft wurde der Text durch den Treffpunkt Leichte Sprache der Lebenshilfe Main-Taunus. Der Treffpunkt Leichte Sprache mit Sitz in Hofheim am Taunus beging 2015 sein fünfjähriges Bestehen, zu dem wir eingeladen waren.

Die Broschüre in Leichter Sprache wurde nicht nur auf dem Hessentag sehr gut angenommen und stark nachgefragt. Auch andere Landtage haben bereits ihr Interesse bekundet.

Die Etablierung einer bürgernahen und bürgerfreundlichen Sprache im Rahmen des Petitionsrechts wird auch weiterhin eine Aufgabe des Petitionsausschusses bleiben.

Wiesbaden, im April 2016

Ausschussvorsitzende:
Andrea Ypsilanti

Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Beschwerde über Herabsetzung des Grads der Behinderung

Der Petent war in der 30. Schwangerschaftswoche zur Welt gekommen und hat eine motorische Entwicklungsstörung davongetragen, die ihn sein ganzes Leben lang beeinträchtigen wird. Ihm wurde ein Behinderungsgrad von 70 % zugesprochen, der später aber auf 60 % herabgesetzt wurde. Der Petent wendete sich gegen diese Herabsetzung.

Da der Petent nach wie vor auf einen Rollstuhl und auf die jährlich stattfindenden medizinischen Behandlungen mit Übungen zur Erleichterung des Alltags angewiesen war, drängte der Petitionsausschuss auf Klarheit, warum die Abstufung vorgenommen wurde.

Im Hinblick auf das junge Lebensalter des Petenten argumentierte das Versorgungsamt, dass es gehalten sei, gerade bei jungen Menschen im Hinblick auf mögliche Veränderungen durch den Wachstumsprozess zu überprüfen, ob sich der Beeinträchtigungszustand verbessert habe.

Bei der Herabsetzung des Behinderungsgrads bezog sich das Versorgungsamt auf einen zu diesem Zeitpunkt bereits drei Jahre zurückliegenden Entlassungsbericht einer Reha-Klinik. Normalerweise soll das Versorgungsamt allerdings nur auf der Grundlage von Befunden entscheiden, die höchstens zwei Jahre zurückliegen.

Durch die Intervention des Petitionsausschusses und die Einholung eines neueren Gutachtens hat der Petent dann vom Versorgungsamt einen Abhilfe-Bescheid erhalten. Danach wurde die Herabsetzung des Behinderungsgrads zurückgenommen und ihm weiterhin ein Behinderungsgrad von 70 % zugestanden.

Erteilung von Approbationen an ausländische Ärzte

Den Petitionsausschuss erreichen immer wieder Eingaben, die die Erteilung von Approbationen an ausländische Ärztinnen und Ärzte zum Gegenstand haben. Im konkreten Fall beschwerte sich eine Petentin über die Verfahrensdauer bei der Anerkennung ihrer Approbation und vor allen Dingen über die Form der Kommunikation mit dem zuständigen Landesprüfungsamt.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde dem Anliegen der Petentin stattgegeben, da weitere Unterlagen vorgelegt werden konnten und ein entsprechendes Gutachten die Gleichwertigkeit mit europäischen Abschlüssen festgestellt hat.

Die Beratung dieser Petition zeigte wieder einmal auf, dass das Verfahren zur Anerkennung medizinischer und zahnmedizinischer Abschlüsse relativ kompliziert ist und es sich entgegen dem Ziel der erfolgten Gesetzesänderung nicht vereinfacht hat.

Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass das Landesprüfungsamt bestrebt ist, bereits im Vorfeld auftretende Schwierigkeiten so weit wie möglich auszuräumen.

Das Landesprüfungsamt engagiert sich bei vielen Institutionen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Gesprächen teil, um für die Betroffenen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

Im Jahresschnitt sind in der Regel zwischen 800 und 1.000 Verfahren mit einer Anerkennungsquote zwischen 90 und 95 % zu bearbeiten, was in Anbetracht des sehr hohen Ausbildungsniveaus in der EU erstaunlich ist. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt zwischen drei und vier Monaten. Bei Flüchtlingen kann es allerdings etwas länger dauern, weil diese ihr Herkunftsland oft fluchtartig verlassen haben und bedauerlicherweise häufig Papiere nicht vorgelegt werden können.

Berechnung von Niederschlagswassergebühren bei Wohnungseigentümergeinschaften

Der Petent beanstandete, dass in einer Stadt Bescheide zur Berechnung von Niederschlagswassergebühren bei Wohnungseigentümergeinschaften an einzelne Eigentümerinnen und Eigentümer versandt wurden, die dann gesamtschuldnerisch für die anderen Eigentümerinnen und Eigentümer mithaften würden.

Nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Dabei ist ein möglichst genauer Maßstab zu

verwenden. Bei der Schmutzwassergebühr richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Frischwasserverbrauch. Für das abfließende Regenwasser ist eine Orientierung am Frischwasserverbrauch jedoch zu ungenau, sodass die betroffene Stadt die Gebühr für das abfließende Regenwasser nach der versiegelten Fläche berechnet.

Im Unterschied zum Frischwassermaßstab, der durch getrennte Wasserzähler den einzelnen Wohneigentümern zugerechnet werden kann, stellt sich bei dem Ablauf von Regenwasser von versiegelten Flächen des Gemeinschaftseigentums einer Wohnungseigentümergeinschaft die Situation als deutlich schwieriger dar, die Kosten einzelnen Miteigentümerinnen und Miteigentümern zuzurechnen. Gebührenrechtlich ist es zwar zulässig, bei Gesamtschuldnerhaftung einen Eigentümer oder eine Eigentümerin in Anspruch zu nehmen. Dies stellt sich aber als wenig bürgerfreundlich dar.

Nach der Behandlung der Petition im Petitionsausschuss änderte die Stadt ihre Vorgehensweise und sieht mittlerweile von einer gesamtschuldnerischen Veranlagung der Bruchteilgrundstücke ab. Die Veranlagung erfolgt jetzt nach den jeweiligen Grundstücksanteilen der Gebührenpflichtigen.

Bitte um ein Bleiberecht für einen kamerunischen Staatsangehörigen

Der Petent reiste 2010 als Minderjähriger zu Asylzwecken nach Deutschland ein. Mit rechtskräftiger Ablehnung seines Asylantrages war er seit Anfang 2014 zur Ausreise verpflichtet.

Im August 2014 reichte der Bevollmächtigte des Petenten eine Petition mit der Bitte um ein humanitäres Bleiberecht ein. Untermauert wurde diese Eingabe mit einer Einlassung des zuständigen Fachdienstes für Jugend und Soziales, die dem Petenten ein hohes Engagement für soziale Belange und einen besonderen Integrationswillen bescheinigte. Darüber hinaus absolvierte er eine Berufsausbildung zum Hotelfachmann und stand kurz vor einer Eheschließung.

Dringende humanitäre und persönliche Gründe würden daher für einen dauerhaften Verbleib in der Bundesrepublik sprechen.

Da die allgemeine Rechtslage ein Bleiberecht für den Petenten aber ausschloss, musste er zur Ausreise aufgefordert werden. Eine weitere Duldung seines Aufenthaltes im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung konnte auch nicht mehr erfolgen, da sich die Eheschließung verzögerte und nicht, wie vom Gesetzgeber gefordert, unmittelbar bevorstand.

Zugute kam dem Petenten dann allerdings die Neuregelung des § 60a des Aufenthaltsgesetzes, die eine weitere Duldung des Aufenthaltes für die Dauer der begonnenen qualifizierten Berufsausbildung zum Hotelfachmann ermöglichte. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wurde dem Petenten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen Daueraufenthalt in Aussicht gestellt, wenn er in dem erlernten Beruf weiter beschäftigt wird. Das Petitionsverfahren fand damit seinen für alle Beteiligten zufriedenstellenden positiven Abschluss.

Bitte um einen weiteren Aufenthalt zur Altenpflegeausbildung für eine sri-lankische Staatsangehörige

Der Fall einer sri-lankischen Staatsangehörigen hatte den Petitionsausschuss bereits im Jahre 2014 beschäftigt. Zu diesem Zeitpunkt war die Petentin ausreisepflichtig, nachdem sie ihre zuvor ausgeübte Tätigkeit als Haushaltshilfe in einem Privathaushalt nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt hatte und ihr dadurch die Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht mehr möglich gewesen war. Obwohl ihr eine weitere Arbeitsstelle angeboten wurde, konnte ihr Aufenthalt nicht verlängert werden, da diese Tätigkeit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine weitere Aufenthaltsgewährung erfüllte. In einer anschließend eingereichten Petition wurde angeführt, dass die Petentin inzwischen in einer Pflegeeinrichtung arbeite. Da ihr dort eine Ausbildungsstelle als Altenpflegehelferin angeboten wurde, konnte der Petentin für diesen Zweck eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und das Petitionsverfahren mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

In einer im vergangenen Jahr eingereichten neuen Petition wurde darauf hingewiesen, dass die Petentin die einjährige Ausbildung inzwischen erfolgreich abgeschlossen hatte und von Anfang an vorgesehen war, eine weiterführende Ausbildung, und zwar zur examinierten Altenpflegehelferin in der Altenpflegeeinrichtung, in der sie bereits tätig war, zu absolvieren. Eine verbindliche Einstellungszusage lag bereits vor. Allerdings war der Ausbildungsbeginn erst einige Monate später möglich, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Aufenthaltsgewährung führte.

Die Petentin hatte zwar beabsichtigt, diesen etwa siebenmonatigen Zeitraum mit einer Tätigkeit als Altenpflegehelferin zu überbrücken. Allerdings erfüllte ihr bisheriger Ausbildungsberuf nicht die Kriterien, wonach ihr dafür eine entsprechende Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit

hätte erteilt werden können. Nach Einreichung der Petition und durch die Dauer der Sachverhaltsaufklärung war dann aber inzwischen so viel Zeit verstrichen, dass der Ausbildungsbeginn nahte und schlussendlich der Petentin auch für diesen weiteren nun unmittelbar bevorstehenden Ausbildungsgang eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte. Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich diese besonders erfreuliche Entwicklung, zumal es sich dabei um einen Beruf in der Altenpflege handelt, in dem qualifiziertes Personal seit Jahren fehlt und gesucht wird.

Bitte um einen weiteren Aufenthalt für einen albanischen Staatsangehörigen

Der Petent reiste im Jahre 2014 als unbegleiteter Minderjähriger im Alter von 17 Jahren in das Bundesgebiet ein und wurde in Obhut des Jugendamts genommen. Von der Ausländerbehörde erhielt er angesichts seiner Minderjährigkeit zunächst kurzfristige Duldungen. Nach Eintritt der Volljährigkeit wurde er zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert, weil die Voraussetzungen für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts nicht gegeben waren. In der anschließend eingereichten Petition wurde auf die in wenigen Monaten bereits erbrachten enormen Integrationsleistungen des Petenten hingewiesen. So wurde ihm bestätigt, dass er einen außerordentlichen Integrationswillen zeige und er innerhalb kurzer Zeit enorme Entwicklungsschritte bei dem Erlernen der deutschen Sprache in einem Deutsch-Intensivkurs gemacht habe. Auch sei er einem Fußballverein beigetreten und habe viele Kontakte geknüpft. In der Zwischenzeit war es ihm sogar gelungen, eine Ausbildungsplatzzusage für den Beruf des Maurers zu erhalten. Diese Ausbildungsstelle trat er bereits im Herbst vergangenen Jahres an. Da die zuständige Ausländerbehörde dem Petenten bereits mit der Aufnahme der Ausbildung signalisiert hatte, dass er mit einer Verlängerung der Duldung bis zu deren Abschluss rechnen dürfe, wurde die Duldung inzwischen auch entsprechend verlängert. Die Petition konnte daher mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Verbot von Urinalen in öffentlichen Toiletten

Der (männliche) Petent beschwerte sich beim Hessischen Landtag mit seiner Petition über Urinale in den öffentlichen Herrentoiletten. Er führte aus, dass es sein Schamgefühl verletzen würde, wenn er anderen Menschen bei der Erledigung ihres "Geschäfts" zusehen müsste. Selbst um in einer öffentlichen Herrentoilette die Kabine zu erreichen, bliebe ihm dieser Anblick nicht erspart.

Der Petent wollte mit dieser Petition erreichen, dass der Hessische Landtag ein Gesetz beschließt, um Urinale aus dem öffentlichen Bereich zu verbannen.

In der Stellungnahme des zuständigen Ministeriums wurde ausgeführt, dass das Urinal sowohl für Benutzer als auch für Betreiber einige Vorteile gegenüber einer herkömmlichen Toilette bietet. Diese sind einerseits ökonomischer Art; so ist ein Urinal bezüglich der Anschaffung und der laufenden Kosten in Form des Wasserverbrauchs gegenüber einer Toilette günstiger (statt bis zu sechs Liter pro Spülung einer Toilette benötigt ein Urinal nur zwei Liter Wasser). Ein Urinal nimmt weniger Raum ein, sodass die vorgeschriebene Mindestanzahl an Toiletten mit geringem Platzbedarf realisiert werden kann.

Weiter wurde ausgeführt, dass bei der Errichtung von Herrentoiletten mit den vom Petenten monierten Urinalen auch auf das Schamgefühl eines durchschnittlich veranlagten Mannes Rücksicht genommen wurde. Diese Form der öffentlichen Herrentoiletten besteht in abgewandelter Form schon seit einigen Jahrhunderten. Es wäre aus den vorgenannten Gründen und trotz des persönlichen Schamgefühls des Petenten nicht zu rechtfertigen, Urinale aus dem öffentlichen Raum komplett zu entfernen oder gesetzgeberisch eine sogenannte Schamwand vorzuschreiben.

Letztendlich bliebe es dem Petenten überlassen, ob er in öffentlichen Toiletten eine Kabine benutze. Eine wie vom Petenten geforderte Gesetzesinitiative wird daher nicht als notwendig erachtet.

Der Petitionsausschuss hat sich dieser Sichtweise angeschlossen.

Sichtschutz bei einer Doppelhaushälfte

Mit der Petition hatten die Petenten den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags um Unterstützung in einer Bauangelegenheit gebeten.

Die Petenten wohnen in einer Doppelhaushälfte. Das Grundstück ist geprägt durch einen starken Niveauunterschied zum Grundstück des Doppelhausnachbarn. Der Nachbar hat entlang der Grundstücksgrenze im Bereich der beiden Terrassen eine Stützmauer von ca. zwei Metern Höhe errichtet und sein Grundstück um ca. einen Meter aufgeschüttet, sodass die Stützmauer von der Seite des Nachbarn nur noch ca. einen Meter hoch ist. Nach Aussage der Petenten sei dadurch der Sichtschutz zwischen beiden Terrassen nicht mehr gewährleistet. Zudem schildern die Petenten

eine fortwährende Belästigung durch ihren Doppelhausnachbarn, die auch aus dem fehlenden Sichtschutz bzw. der geringen Höhe der Stützmauer auf der Seite ihres Nachbarn resultiere.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises hatte den Änderungsantrag auf Errichtung einer Sichtschutzwand mit einer Höhe von drei Metern abgelehnt. Gegen diese Ablehnung richtete sich die Petition.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde ein Ortstermin unter Beteiligung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, der Unteren Bauaufsicht und des Regierungspräsidiums durchgeführt. Dabei wurden den Petenten mögliche Alternativen aufgezeigt, um einen Sichtschutz zu gewährleisten. Infolgedessen haben die Petenten die Errichtung eines untergeordneten Gebäudes für Abstellzwecke beantragt.

Das beantragte untergeordnete Nebengebäude an der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück wurde zwischenzeitlich fertig gestellt. Der Sichtschutz konnte damit wieder hergestellt werden.

Dem Anliegen der Petenten konnte damit Rechnung getragen werden.

Private Petitionsplattformen

Der Petent wandte sich im Zusammenhang mit privaten Petitionsplattformen an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit Petitionen von privaten Petitionsplattformen Petitionen nach dem Grundgesetz bzw. den Verfassungen der Bundesländer sind.

Sogenannte private Petitionsplattformen sind in den vergangenen Jahren verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Auf diesen Plattformen können Bürgerinnen und Bürger eigene Anliegen vortragen oder sich anderen Eingaben anschließen. Diese Plattformen dienen daher in erster Linie dazu, die Anregungen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern zu sammeln und zu kanalisieren.

Die entscheidende Schnittstelle zur Volksvertretung fehlt hier aber. Ein "Automatismus", mit dem die Online-Petitionen nach Ende der Mitzeichnungsfrist an die Landtage oder den Bundestag weitergegeben werden, existiert nicht. Es liegt dann in der Hand des Erstellers, eine Petition unter Beifügung der gesammelten digitalen Unterschriften an die zuständige Volksvertretung zu richten. Erfahrungsgemäß erfolgt das - zumindest in Hessen - sehr selten.

Die Konsequenz daraus ist, dass auf privaten Plattformen erstellte "Petitionen" die zuständigen Stellen in der Regel nicht erreichen. Damit wird der von der Verfassung geforderte Zugang beim Parlament nicht erfüllt.

Sinn und Zweck des Petitionsrechtes ist es, dass jedermann Anliegen und Beschwerden sowie Anregungen an die Landesregierung richten kann (Art. 16 der Hessischen Verfassung). Grundvoraussetzung dafür ist aber, dass das Anliegen den Landtag auch erreichen muss. Das kann nur über den direkten Weg zum Gesetzgeber erfolgen, indem die Petition auch an das Parlament gerichtet wird. Die vom Petenten aufgeworfene Frage, ob und inwieweit Petitionen von privaten Petitionsplattformen Petitionen nach dem Grundgesetz bzw. den Verfassungen der Bundesländer sind, muss daher verneint werden.

Der Petent wollte weiterhin wissen, wie der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags den Petitionsbegriff im Zusammenhang mit den Petitionsportalen im Internet definiert. Ihm wurde mitgeteilt, dass es sich dabei zunächst nur um Meinungsäußerungen handelt, die keine Befassung der Parlamente nach sich ziehen, da sie den Parlamenten nicht bekannt werden. Auf privaten Portalen erstellte Petitionen sind keine Petitionen im Sinne des Grundgesetzes bzw. der hessischen Verfassung. Es fehlt an der Übermittlung bzw. dem Zugang bei der "zuständigen Stelle" und/oder die Volksvertretung. Es handelt sich bei diesen "Petitionen" nur um Meinungsäußerungen.

Grundsätzlich müssten die Betreiber der Plattformen sicherstellen, dass dort eingereichte Petitionen die Landtage auch erreichen. Dabei müsste aber zeitgleich sichergestellt werden, dass die formalen Anforderungen an das Einreichen einer Petition erfüllt werden.

Die vom Petenten geschilderten Probleme im Zusammenhang mit privaten Petitionsplattformen sind bekannt. Diese hängen auch damit zusammen, dass die Regelung über die Frage der Erstellung, Mitzeichnung, Beteiligung und Veröffentlichung von den Betreibern der Plattformen sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Schaffung von mehr Parkplätzen für Lastkraftwagen

Mit der Petition setzte sich der Petent für die Schaffung von mehr Parkplätzen für Lastkraftwagen (Lkw) an Autobahnen und Landstraßen ein. Er begründete sein Begehren damit, dass die Parksituation für Lkw in Deutschland immer schlechter werde. Es gebe keine Parkplätze, auf denen die Lkw-Fahrer ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten verbringen oder ein WC aufsuchen könnten. Ferner trug der Petent vor, dass die Lkw auf dem Seitenstreifen stehen müssten, damit es keine Strafe für überzogene Fahrzeiten gebe. Dieser Zustand sei nicht mehr hinnehmbar.

Mit seinem Anliegen hatte sich der Petent zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt. Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten und beschlossen, die Petition den Landesvertretungen zuzuleiten, soweit es um den Bau von mehr Lkw-Parkplätzen an Landesstraßen geht.

Im Gegensatz zu den Regelungen im Bundesfernstraßengesetz sieht das hessische Straßengesetz keine Regelung vor, Lkw-Parkplätze entlang von Landesstraßen einzurichten. Im Bundesfernstraßengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass Nebenbetriebe, wozu u.a. Tankstellen und Rastanlagen zählen, Bestandteil der Straße sind und den Belangen der Verkehrsteilnehmer zu dienen haben.

Es ist somit gesetzliche Aufgabe des Straßenbaulasträgers Bund, für Rast- und Erholungsmöglichkeiten entlang von Bundesfernstraßen, d.h. entlang von Bundesautobahnen, zu sorgen. Eine vergleichbare Regelung gibt es im hessischen Straßengesetz nicht.

Diese unterschiedliche Handhabung ist mit der Bedeutung der Klassifizierung bzw. Eingruppierung der Wege in Bundesfernstraßen und Landstraßen zu begründen. Während Bundesfernstraßen einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind und daher davon auszugehen ist, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer lange Fahrten unternehmen, dienen Landstraßen überwiegend einem Durchgangsverkehr, der über das Gebiet eines Kreises hinausgeht und die räumliche Ausdehnung des Bundesstraßenverkehrs nicht erreicht.

Im Gegensatz zu Bundesautobahnen führen Landstraßen in der Regel durch bebaute Gebiete, wo sich ausreichend Parkmöglichkeiten bzw. Abstellmöglichkeiten wie beispielsweise in Gewerbegebiete oder Parkplätzen vor Stadien, Festplätzen usw. anbieten.

Grundsätzlich besteht daher keine Notwendigkeit, zusätzlich an Landstraßen noch Parkflächen zu schaffen.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit nicht entsprochen werden.

Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung

Der Petent, ein afghanischer Staatsangehöriger, bat den Hessischen Landtag um Unterstützung im Rahmen der Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung. Der Petent schilderte, dass ihm durch die zuständige Behörde eine Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung nicht in Aussicht gestellt wurde, da er nicht über die notwendigen Aufenthaltsdokumente verfügen würde.

Gemäß dem Straßenverkehrsgesetz i.V.m. der Fahrerlaubnis-Verordnung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um eine Fahrerlaubnis ihre/seine Personendaten mitzuteilen und nachzuweisen. In der Fahrerlaubnis-Verordnung ist geregelt, dass dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt beizufügen ist. Zum Zeitpunkt seines Antrags bei der Fahrerlaubnisbehörde konnte seine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aufgrund der damals geltenden Handlungsanweisung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) nicht als Nachweis der Identität zum Erwerb einer Fahrerlaubnis anerkannt werden.

Mit Urteil vom 9. Juni 2015 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass eine Aufenthaltsgestattung im Einzelfall bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis auch dann ausreichend sein kann, um Tag und Ort der Geburt nachzuweisen, wenn sie den Vermerk enthält, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben der Betroffenen beruhen.

Diese Entscheidung hat das HMWEVL zum Anlass genommen, die Handlungsanweisung zu ändern und auch die Aufenthaltsgestattung grundsätzlich als Identitätsnachweis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. der Fahrerlaubnis-Verordnung anzuerkennen. Das gilt auch dann, wenn sich aus der Bescheinigung ergibt, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben der Betroffenen beruhen.

Die Fahrerlaubnisbehörden wurden durch das HMWEVL entsprechend informiert.

Dem Petenten wurde daher empfohlen, einen Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen und seinem Antrag zum Nachweis der Identität die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung beizufügen.

Der Hessische Landtag hat auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen durch die Neuregelung der Handlungsanweisung Rechnung getragen worden ist.

Fahrtkostenerstattung bei Fortbildungen von Personalräten

Bereits 2013 hatte sich ein Personalratsvorsitzender einer Schule mit einer Petition an den Hessischen Landtag gewandt, da die für Fortbildung entstehenden Fahrtkosten von Personalräten weder von den Schulen bzw. den Staatlichen Schulämtern noch von den Schulträgern übernommen würden. Im damaligen Petitionsverfahren konnte zunächst keine Klärung erfolgen, da das Hessische Kultusministerium die Zuständigkeit für die Kostenübernahme der Schulpersonalräte beim Schulträger sah, das Innenressort jedoch die gegenteilige Auffassung vertrat und die Zahlungspflicht im Kultusbereich ansiedelte. Im Rahmen des abgeschlossenen Petitionsverfahrens war der Petent darauf hingewiesen worden, hier ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren vor Gericht zur Klärung der Rechtslage zu betreiben. Aufgrund dessen hatten mehrere Schulpersonalräte in einer neuen Petition das Anliegen unterstützt, zumal der Petent nicht gegen seinen Dienstherrn klagen wollte.

Es wurde festgestellt, dass eine grundsätzliche Erstattungspflicht für die Kosten bestehe. Strittig war nur der Kostenträger, da hierzu Regelungen sowohl im Personalvertretungsrecht als auch im hessischen Schulgesetz existieren. Die Abstimmung zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist nunmehr erfolgt.

Im hessischen Schulgesetz ist die Kostenträgerschaft zwischen Schulträger und dem Land maßgeblich geregelt. Danach zählen die Fahrtkosten für Fortbildungen der Personalräte zu den übrigen Kosten, die der Schulträger zu tragen hat.

Die zweite Petition führte nun hier zu einer Klärung der Situation.

Bitte um Erweiterung des Begriffs der Schulpflicht

Der als Pädagoge tätige Petent ist der Meinung, es sei aus entwicklungspsychologischen und neurologischen Gründen nicht sinnvoll, Schülerinnen und Schüler in der Pubertät im Klassenraum zu unterrichten. Um die in Art. 56 Abs. 4 der Hessischen Verfassung (HV) genannten Erziehungsziele sinnvoll erreichen zu können, sei es erforderlich, den Begriff der Schulpflicht weiter zu fassen oder die Möglichkeit einzuräumen, Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 für ein Jahr von der Schulpflicht im engeren Sinne freizustellen. Die Schülerinnen und Schüler sollten in dieser Zeit durch soziale Projekte im humanitären Bereich, die auch im Ausland zu absolvieren seien, lokales, politisches Engagement, unternehmerisches Handeln mit Schwerpunkt auf Unternehmensethik, Umweltschutz und Nachhaltigkeit im realwirtschaftlichen Erleben lernen, um dadurch die Erziehungsziele bestmöglich zu erreichen.

Eine Änderung der in Art. 56 Abs. 1 Satz 1 der HV verankerten Schulpflicht würde im Hinblick auf die Schulbesuchspflicht eine Abweichung vom Grundgesetz (GG) darstellen, da bereits das Grundgesetz eine Schulbesuchspflicht vorgibt. Insofern sind einer Änderung der HV Grenzen gesetzt.

Eine Teilbefreiung von der Schulpflicht steht darüber hinaus im Widerspruch zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 GG und Art. 56 HV). Ziel des Staates ist, im Schulsystem eine umfassende Allgemeinbildung zu gewährleisten. Dies kann mittels alleiniger Projektarbeit ohne zusätzlichen Unterricht nicht erfüllt werden, da lediglich bereichsspezifisches Einzelwissen erlernt würde. Auch wäre im Hinblick auf eine Befreiung von der Schulpflicht in Jahrgangsstufe 7 und 8 problematisch, dass Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen in der Regel minderjährig sind, sodass bei Projektarbeiten Aufsichtspflichten erfüllt und die Einhaltung von Jugendschutzgesetzen sichergestellt sein müssten. Darüber hinaus kann eine Vergleichbarkeit der Lerninhalte nicht erreicht werden, sodass die Durchlässigkeit des Schulsystems nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte, denn ohne Vergleichbarkeit der Lerninhalte wäre eine Reintegration in die Schule nach einer Freistellungszeit problematisch.

Das Land Hessen hält in seinem Schulgesetz bereits vielfältige Möglichkeiten bereit, auf unterschiedliche altersbedingte und individuelle Lernbedürfnisse von Schülerinnen und Schülern bestmöglich eingehen zu können. So kann bereits im Rahmen der Wahl der Schulform sehr differenziert (vgl. § 11 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) berücksichtigt werden, ob die Begabung von Jugendlichen mehr auf handlungsorientierter Ebene oder im kognitiven Bereich liegt. Im

Hinblick auf stark handlungsorientierte Schülerinnen und Schüler ist insbesondere auf Mittelstufenschulen hinzuweisen, die eine Praxisorientierung bereits ab Jahrgangsstufe 8 in den Vordergrund stellen und in Kooperation mit beruflichen Schulen praxisorientierte Bildungsgänge organisieren. Auch in Hauptschulen besteht die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit der Berufsschule und den Ausbildungsbetrieben eine Schwerpunktsetzung in Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug als Fördermaßnahme einzusetzen. Um den Übergang zwischen Schulstufen und Schulformen zu erleichtern, wurde darüber hinaus ein ausdifferenziertes Gesamtschulkonzept entwickelt.

Der Petent wurde entsprechend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Zulässigkeit von Ausflügen von Schulklassen in Schwimmbäder

Eine 7. Klasse wandte sich an den Petitionsausschuss, da sie einen Schwimmbadausflug plante, ihre Klassenlehrerin jedoch keinen Rettungsschwimmernachweis habe.

Im Rahmen der Petition wurde festgestellt, dass nach der im Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler die zur Aufsicht verpflichteten Personen schwimm- und rettungsfähig sein müssen.

Da teilweise der Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Angebote außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Schwimmbäder durchgeführt werden, ist eine solche Qualifikation zwingend erforderlich. Aber auch während der Öffnungszeiten sind die Bademeisterinnen/Bademeister der Schwimmbäder nach den für sie geltenden Regelungen nicht für die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler zuständig. Die Aufsicht obliegt allein den Personen, die das Angebot durchführen.

Soweit aber im Rahmen eines Wandertags ein Schwimmbad besucht werden soll, sieht die Verordnung eine Ausnahme vom Erfordernis der Rettungsfähigkeit vor. Danach wäre die Qualifikation nur dann erforderlich, wenn keine andere rettungsfähige Person anwesend ist. Sind Bademeisterinnen und Bademeister oder Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer vor Ort, so können die Schulen durchaus einen Ausflug in ein Schwimmbad unternehmen, ohne dass die begleitende Lehrkraft rettungsfähig sein muss.

Die Klasse wurde hierüber und damit über die mögliche Durchführung des Schwimmbadausfluges unterrichtet.

Bitte um Aufhebung von Einkommensteuervorauszahlungen

Der Petent wandte sich gegen Einkommensteuervorauszahlungen ab 2014. Für das Jahr 2013 wurde der Einkommensteuerbescheid im Sommer 2014 zugesandt, mit dem gleichzeitig Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt wurden. Nachdem der Petent die entsprechenden Belege über Handwerkerleistungen für 2013 dem zuständigen Finanzamt vorgelegt hatte, wurde die Einkommensteuer entsprechend gemindert.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer bestimmte Sonderausgaben (z.B. steuerbegünstigte Spenden unter 600 € sowie Handwerkerleistungen) außer Acht gelassen. Bei entsprechender Antragstellung durch den Steuerpflichtigen kann jedoch eine Herabsetzung der Vorauszahlungen erfolgen. Von dieser mitgeteilten Möglichkeit hatte der Petent allerdings keinen Gebrauch gemacht.

Seitens des Hessischen Ministeriums der Finanzen wurde jedoch das zuständige Finanzamt angewiesen, die festgesetzten Vorauszahlungen aufzuheben. Die Einkommensteuervorauszahlungen wurden auf 0 € herabgesetzt und die bereits gezahlten Vorauszahlungen erstattet. Die Petition konnte im Sinne des Petenten entschieden werden.

Schülerbeförderung - Umstellung auf Bus-Chipkarte

Ein Vater kritisierte die Aushändigung von Chipkarten als Schülerfahrkarten, da er erhebliche Kosten bei der Wiederbeschaffung befürchte und datenschutzrechtliche und umweltschutzrechtliche Bedenken gegen die Plastikkarten habe.

Da nach § 161 Hessisches Schulgesetz den Gemeinden, die Schulträger sind, den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen und Anspruch auf Beförderung haben, die Schülerbeförderung obliegt, entscheiden diese in eigener Zuständigkeit über die Art und Gestaltung der Beförderung. Hierzu zählt auch die Ausgabe von Fahrkarten.

Der entsprechende Landkreis nutzt in diesem Fall mit dem sogenannten E-Ticket ein Angebot des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV). Die Chipkarte kann wiederholt für den Kauf von Fahrkarten bis zu fünf Jahren benutzt werden. Daher ist der Gebrauch von E-Tickets nicht unbedingt unökologischer als der von Papierfahrkarten.

Die Kosten für eine Wiederbeschaffung betragen 25 €. Auch wenn ein mehrfacher Verlust bei Kindern möglich wäre, wäre der Ersatz nicht teurer als bei der Erneuerung einer Zeitfahrkarte auf Papier und könne daher auch sozial schwächeren Familien zugemutet werden.

Der technische Aufbau der Anwendung des E-Tickets und das Vertragswerk des RMV sind vom Hessischen Datenschutzbeauftragten begleitet und mit diesem abgestimmt worden. Datenschutzrechtlich bedenklich ist das E-Ticket nicht.

Baukosten Landesmuseum Darmstadt

Der Einsender bemängelte die erheblich höher als zunächst veranschlagten Kosten für die Sanierung des Landesmuseums Darmstadt.

Zunächst waren für die Grundsanierung des Messelbaus und einen Erweiterungsbau im Landeshaushalt 2005 jeweils 24 Millionen € veranschlagt worden zuzüglich 2 Millionen € für Umzüge und Mietkosten.

Nach Räumung des Messelbaus im Sommer 2009 wurden bei der Entkernung erstmals gravierende Bestandsmängel und Abweichungen von den verfügbaren Bestandsunterlagen ersichtlich. 2010 wurde die Kostenbewertung für den Messelbau auf 36 Millionen € aktualisiert. Der Erweiterungsbau musste zurückgestellt und der Messelbau umgeplant und optimiert werden.

Da jeder Raum dieses Gebäudes von dem damaligen Architekten Alfred Messel (1853 bis 1909) nach unterschiedlichen Themengebieten und den auszustellenden Objekten konzipiert wurde, gab es aufgrund der sehr unterschiedlichen Bestandssituationen nicht vorhersehbare Problemstellungen. So kam es zu vermehrten zusätzlichen Leistungen bei den Sanierungsarbeiten. Zudem mussten u.a. Defizite beim Brandschutz, der Barrierefreiheit und der Statik behoben werden.

Die besondere Herausforderung bei diesem Bauwerk stellte die Unterbringung der nach heutigen Standards erforderlichen Installation der Haustechnik dar. Denn gleichzeitig war die ursprüngliche Architektur herauszuarbeiten: ein Qualitätsanspruch, der trotz Einsparungen an anderen Stellen erhebliche und nicht einplanbare Investitionen erforderte. Zudem haben sich die Baukosten durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 und die Steigerung der Baupreise von 2005 bis 2013 um rund 20 % erhöht. Auch die Änderungen der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen schlugen finanziell maßgeblich zu Buche.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst betonte, dass die Hinweise und Anregungen des Hessischen Rechnungshofes und des Bundes der Steuerzahler sehr ernst genommen werden. Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden werde man erfahrungsgemäß, abgesehen von den Preissteigerungen, die nach den Vorgaben des Hessischen Rechnungshofes nicht mit einkalkuliert werden sollen, Mehrkosten auch zukünftig nicht vermeiden können.

Der Petent wurde über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.